



Allgemeine Einkaufsbedingungen der H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, Bestellungen und Einkäufe der H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG bei Lieferanten.

1.2 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.

1.3 Das Schweigen auf vom Lieferanten mitgeteilte abweichende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Auftragsbestätigungen und/oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

1.4 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung

2.1 Vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten über Preise, Leistungen und Zahlungsbedingungen beziehen sich immer nur auf den jeweils konkret abgeschlossenen Vertrag und haben keine Gültigkeit für Folgeaufträge.

2.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.

2.3 Der Lieferant hat Bestellungen und Änderungen umgehend schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung/Änderung nach deren Zugang nicht innerhalb von 10 Tagen durch ordnungsgemäße Bestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung bei uns. Ansprüche des Lieferanten können aus dem Widerruf nicht hergeleitet werden.

2.4 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.5 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen.

2.6 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen auch durch den von Ihm beauftragten Dritten eingehalten werden. Hierzu wird von unserem Lieferanten ein Exemplar unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen an den Dritten ausgehändigt.



3. Lieferung – Gefahrenübergang

3.1 Die Festlegung der konkreten Liefertermine erfolgt durch uns in Abstimmung mit dem Lieferanten. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserer Einwilligung zulässig.

3.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Termine und Fristen ab dem Tag des Zugangs unserer Bestellung beim Lieferanten berechnet.

3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift an. Maßgebend ist die Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand.

3.4 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden oder unmöglich machen, sind uns unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine durch den Lieferanten stehen uns die gesetzlich bestimmten Rechte zu.

3.5 Auf unserem Betriebsgelände ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde verpflichtet.

3.6 Die von unserer Wareneingangskontrolle in Absprache mit den Fachabteilungen ermittelten Werte bezüglich Maß, Menge, Gewicht und Qualität der Liefergegenstände sind maßgebend.

3.7 Bei Lieferungen „frei Haus“ geht die Gefahr auf uns über, wenn die vertragsgemäße Lieferung am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

3.8 H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder entsprechend anfallende Lagerkosten zu berechnen.

3.9 Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, die eine Verringerung des Verbrauchs der geordneten Ware zur Folge haben, befreien H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG für die Dauer und im Umfang Ihrer Wirkung von der Abnahme.

4. Verpackung – Versand – Warenkennzeichnung

4.1 Die Liefergegenstände sind nach unseren Vorgaben zu kennzeichnen, sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Ware mit einer beschädigten Primär- und/oder Sekundärverpackung wird grundsätzlich nicht angenommen und ggf. kostenpflichtig an den Lieferanten zurückgegeben. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Lieferant.

4.2 Die Lieferung hat auf einwandfreien (unbeschädigt, sauber, dem Zweck entsprechend) Transportträgern zu erfolgen. Diese müssen verkehrssicher gepackt und gesichert sein.

4.3 Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, die die folgenden Angaben enthalten müssen: Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge – unsere Bestellnummer – unsere Artikelnummer – unsere Artikelbezeichnung – unsere Projektnummer.

4.4 Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten.



5. Preise – Rechnung – Zahlung – Abtretungsverbot

5.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise „frei Haus“, inklusive Verpackung- und Versandkosten.

5.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und müssen die folgenden Angaben enthalten: Lieferscheinnummer – unsere Bestellnummer – unsere Projektnummer – unsere Artikelnummer – unsere Artikelbezeichnung – Ihre Artikelbezeichnung – Verpackungseinheit. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und die Rechnungen elektronisch an rechnung@hfmeyer.de zu senden.

5.3 Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, 60 Tage netto – gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung und Erhalt einer prüfbaren Rechnung.

5.4 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten.

6. Qualitätssicherung – Produkthaftung

6.1 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-/Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

6.2 Die zu liefernden Waren haben genauestens den der jeweiligen Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen u.ä., zu entsprechen.

6.3 Sofern wir Erst- und Ausfallmuster eines Produkts verlangt haben, ist der Lieferant nicht befugt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe mit einer entsprechenden Serienfertigung zu beginnen.

6.4 Der Lieferant hat sich bei der Qualität der zu liefernden Produkte stets am neuesten Stand der Technik zu orientieren und uns auf mögliche Verbesserungen, technische Neuerungen und Spezifikationsänderungen hinzuweisen und uns die jeweils aktuelle Form unaufgefordert zuzusenden.

6.5 Alle geplanten Veränderungen des Liefergegenstandes gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen sind uns vorab schriftlich anzuzeigen und bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

6.6 Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.



Seite 4 von 5

6.7 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzungen von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

6.8 Der Lieferant weist uns auf bestehende Patente des Lieferanten oder Dritte hin.

6.9 Für die Produkthaftung des Lieferanten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant sichert den Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

6.10 Lieferanten gewähren der H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG die Möglichkeit Audits vor Ort durchzuführen.

7. Mängelrüge – Mängelansprüche – Schadenersatz – Verjährung

7.1 Offene Mängel sind von uns innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung zu rügen. Bei verdeckten, durch ordnungsgemäße Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage ab Entdeckung des Mangels. Für die Fristwahrung genügt in beiden Fällen die rechtzeitige

Absendung der Anzeige. Die genannten Fristen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels seitens des Lieferanten. Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG nicht auf berechnete Gewährleistungsansprüche.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.

7.3 Die vorgenannten Rügefristen beginnen im Falle einer vom Lieferanten durchgeführten Nacherfüllung mit der Lieferung der Ersatzware bzw. der nachgebesserten Ware ab neu zu laufen.

7.4 Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz, auch Schadenersatz statt Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

7.5 Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

7.6 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

8. Fertigungsmittel – überlassene Gegenstände

8.1 Fertigungsmittel, wie Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Druckunterlagen u.ä., die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, sind auf Anforderung umgehend an uns zurückzugeben.

8.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder



Seite 5 von 5

vervielfältigt, veräußert, verpfändet oder weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Gleiches gilt für die mit diesen Fertigungsmitteln hergestellten Produkte.

8.3 Dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

8.4 Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Produktion an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

10.1 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der H. F. Meyer Maschinenbau GmbH & Co. KG.

10.2 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.4 Sollte eine Bestimmung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Neustadt in Holstein, den 17.08.2021